

12.05.04

Antrag

des Landes Niedersachsen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

Punkt 69 der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Der Bundesrat möge an Stelle der Ausschussempfehlungen in Ziffer 9 der Drucksache 279/1/04 mit folgendem Inhalt beschließen:

Ziffer 9 wird wie folgt gefasst:

Die endgültige Festlegung des Endlagerstandortes für Wärme entwickelnde Abfälle, sei es nun Gorleben oder ein alternativer Standort, sollte durch Gesetz erfolgen.